

# HOSPIZVEREIN LEBENSBRÜCKE e.V.

## Satzung

### Hospizverein Lebensbrücke e.V. Begleitung für Sterbende und Trauernde

(Erläuterung: Im Text wird bei der Nennung personenbezogener Funktionen der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, sie steht gleichberechtigt für die weibliche.)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Lebensbrücke e.V. – Begleitung Sterbender und Trauernder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Flörsheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- den Hospiz-Gedanken auch in Flörsheim, Hochheim und Hattersheim zu verwirklichen
- die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender sowie deren Angehörige
- die Unterstützung Trauernder
- die Schulung von Hospizhelfern
- das Unterhalten einer Beratungsstelle und eines Hospiztelefones
- Öffentlichkeitsarbeit
- Errichtung eines Hospizes
- die palliative Versorgung Schwerstkranker und Sterbender
- ein palliativer Beratungsdienst für Ärzte und Pflegedienste

Eine Bindung des Vereins in konfessioneller und politischer Hinsicht erfolgt nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind, soweit sie in ihrer Funktion als Vorstandmitglieder handeln, ehrenamtlich tätig.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein kann zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Abschluß von Arbeits- und Honorarverträgen jeder Art und Dauer hat sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu orientieren.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Gegen einen begründeten ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 4.1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit Vierwochenfrist zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt wird.
  - 4.2. Tod.
  - 4.3. Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung eines vollen Jahresbeitrags nach schriftlicher Abmahnung.
  - 4.4. Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  - 4.5. Ausschlussklärung des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch schriftlichen, begründeten Bescheid des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Schlichtungsstelle einlegen.
5. Wegen besonderer Verdienste im Sinne des Vereinszwecks können durch den Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### **§ 5 Beiträge**

---

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins sind berufsgenossenschaftlich versichert und haftpflichtversichert.

## § 6 Kostenpauschale

Wer im Auftrag des Vereins einen Sterbenden oder Schwerstkranken begleitet erhält eine Kostenpauschale, die jeweils vom Vorstand unter Berücksichtigung von Sachbelegen festgelegt wird (z.B. Fahrtkosten).

Hospizhelfer, die im Auftrag des Vereins Sterbende und Schwerstkranke begleiten, erhalten regelmäßig Supervision.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schlichtungsstelle

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- 2.1. Wenn es der Vorstand beschließt; er ist dazu verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- 2.2. Wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
- 2.3. Wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen (beginnend mit dem Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

Zusatzanträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen. Der Versammlungsleiter hat in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
5. Wahl oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

5. Leitung, Beschlußfähigkeit und Protokollierung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Das Protokoll führt in der Regel der Schriftführer des Vereins. Der Versammlungsleiter kann auch eine andere Person mit der Protokollführung beauftragen, wenn der Schriftführer dies wünscht oder verhindert ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Abstimmungen sind offen, auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Gewählt wird grundsätzlich in geheimer Wahl, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die Wahl durch Akklamation durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

6. Stimmübertragung

Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht muß vor jeder Mitgliederversammlung erneuert werden. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nur höchstens zwei Stimmen ausüben.

## § 9 Vorstand

### 1. Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer(in)
4. dem Kassenwart(in)
5. fünf Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich im Sinne von § 3 Nr. 4. Auslagen können ersetzt werden.

### 2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins.

Seine Aufgaben sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

---

Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand informiert halbjährlich die Mitglieder über seine Tätigkeiten und Termine.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, bzw. aktualisiert die bestehende bei Bedarf.

Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Aufgaben des Vorstands.

### 3. Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Stellvertreter, Schriftführer sowie Kassenwart sollen nur dann als Vertreter des Vorsitzenden in Funktion treten, wenn dieser durch Krankheit oder Ortsabwesenheit an der Wahrnehmung seiner Pflichten gehindert ist und zwar in der oben erwähnten Reihenfolge. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

## § 10 Schlichtungsstelle

Zur Klärung von wichtigen Fragen, über die in den Organen keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie über Beschwerden gegen einen Vereinsausschluß vermitteln die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Schlichter werden für vier Jahre gewählt.

## § 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, falls die Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

## § 12 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (in der Hospizarbeit) zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Christa Hofmann*

*Sigrid Steute*